

BURKHARD MEISSNER

MERIS VI AD LUDUM NERONIANUM: BEOBACHTUNGEN UND ÜBERLEGUNGEN
ZU EINER INSCRIFT DES KATASTERS VON ORANGE

aus: Zeitschrift für Papyrologie und Epigraphik 90 (1992) 167–191

© Dr. Rudolf Habelt GmbH, Bonn

MERIS VI AD LUDUM NERONIANUM:
 BEOBACHTUNGEN UND ÜBERLEGUNGEN ZU EINER INSCRIFT DES
 KATASTERS VON ORANGE*
 (Tafel XXIa,b)

Zu den Dokumenten aus dem *tabularium* von Orange gehört eine Urkunde über die Pacht mehrerer *merides* durch Caius Naevius Rusticus. Lesung und Interpretation dieser Urkunde sind umstritten¹. Anlässlich einer Reise konnte ich die Inschrift studieren. Aufgrund der dabei angestellten Beobachtung und aufgrund des Studiums von Photographien läßt sich folgende Lesung ihres Textes vorschlagen:

- | | | |
|---|---|---------------------------|
| 1 | <i>m[eris I, in fronte p(edes) XVII</i> | <i>(denarios) XVII]</i> |
| | <i>i[n an]n(os) [sing(ulos)]</i> | |
| | <i>[i]n p(edes) sing(ulos) [(denarium) I]</i> | |
| | <i>[m]anc(eps) C(aius) Naevius Rusticus]</i> | |
| 5 | <i>in perpet(uum), e[ius rei fide-]</i> | |
| | <i>iussor C(aius) Vesi[dius Qua-]</i> | |
| | <i>dratus</i> | <i>ad [k(alendarium)]</i> |

* Für nützliche Hinweise und hilfreiche Kritik bin ich Frau M. Woehl, Konservatorin am Musée Municipal d'Orange, Herrn Prof. Dr. A. Mehl, Erlangen, und Herrn Prof. Dr. W. Eck, Köln, sehr dankbar. Eine grundsätzliche Übereinstimmung von ihrer Seite mit allen geäußerten Meinungen ist damit nicht impliziert. Herrn Professor Mehl, Herrn B. Freyberger (Aix-en-Provence/Erlangen) und dem Centre Camille Jullian (Aix-en-Provence) verdanke ich die Überlassung von Photographien. Dem Centre Camille Jullian und Herrn M.-E. Bellet vom Service de l'Archéologie der Direction de la Culture et du Patrimoine Historique (Conseil Général, Département de Vaucluse) in Avignon danke ich für die Erlaubnis, ihre Photographien abdrucken zu dürfen.

¹ Inv. Nr. 2640. E. Espérandieu, *Inscr. lat. de la Gaule Narb.*, Paris, 1929, Nr. 186; F. Digonnet, in: *Mem. Acad. Vaucluse*, 1904, 209ff.; E. Espérandieu, in: *Revue épigraphique du Midi* 5, 1904, 97ff.; ders., in: *Comptes rendus de l'Acad. des Inscr.*, 1904, 497ff.; A. Schulten, *Vom antiken Kataster*, *Hermes* 41, 1906, 1-44; L. Chatelain, *Les monuments romains d'Orange*, Paris, 1908; Bruns, *Fontes Iuris Romani Antiqui*, Tübingen, 1909, 343f. Nr. 142; V. Arangio-Ruiz, *Sull' iscrizione superficaria di Arausio*, in: *Epigraphica* 3, 1941, 98ff. = in: *Parerga - Note papirologiche ed epigrafiche*, Napoli, 1954, 95ff.; V. Arangio-Ruiz, *Fontes Iuris Romani Anteiustiniani* III, Firenze, 1943, 356-358, Nr. 109; I.A. Richmond & C.E. Stevens, *The Land-Register of Arausio*, *Journal of Roman Studies* 32, 1942, 65-77; F. Schulz, *Roman Registers of Births and Births Certificates* Part II, *Journal of Roman Studies* 33, 1943, 55-64, bes. 56 (zur Formel AD K); A. Grenier, *Manuel d'archéologie gallo-romaine* III 1, Paris, 1958, 192f.; A. Piganiol, *Les documents cadastraux de la colonie romaine d'Orange*, *Gallia Suppl.* 16, 1962, 329-333; L. Mitteis, *Zur Geschichte der Erbpacht*, *Abhandl. d. sächs. Gesellsch. d. Wiss.* 20, 1901, 4. Nachzeichnung: Piganiol, aaO. p. 332. Photographische Abbildungen: Schulten, aaO., Tafel; Chatelain, aaO. planche II; Piganiol, aaO., pl. XXIX. Das mittlere Fragment im unteren Teil der Inschrift ist heute zusätzlich gebrochen: Bereits das bei Piganiol, aaO. publizierte Photo zeigt einen durch die Mitten der Zeilen 23 und 24 gehenden breiten Bruch, der in den älteren Photos noch nicht zu sehen ist; die Aufnahmen bei Schulten und Chatelain zeigen noch einen Zustand besserer Erhaltung. Daher sind für die Ergänzung der Zeile 24 diese Photographien zu vergleichen.

	<i>meris II, in fronte p(edes)</i>	<i>[(denarios) XVIII]</i>
	<i>XVIII, in annos sing(ulos)</i>	
10	<i>in p(edes) [(singulos) (denarium) I]</i>	
	<i>manc(eps) C(aius) [N]æ vius Rusticus</i>	
	<i>in perpet(uum), eius rei fide-</i>	
	<i>iussor C(aius) Vesidius Qua-</i>	
	<i>dratus</i>	<i>ad k(alendarium)</i>
15	<i>meris III, in fro[n]te p(edes) XXXIV</i>	<i>(denarios) LXIX S(emis)</i>
	<i>S(emis) et meris III in front(e)</i>	
	<i>p(edes) XXXV, in ann(os) sing(ulos) (denarium) I</i>	
	<i>manc(eps) C(aius) Naevius Rusticus</i>	
	<i>in perpet(uum), eius rei fide-</i>	
20	<i>iussor C(aius) Vesidius Quadra-</i>	
	<i>tus</i>	<i>ad k(alendarium)</i>
	<i>meris V, in fronte p(edes) LV S(emis)</i>	<i>(denarios) C[XXX S(emis)]</i>
	<i>et meris VI ad ludum</i>	
	<i>Neron [i(anum) p(edes) LXXV in ann(os)</i>	
25	<i>[sing(ulos) (denarium) I]</i>	
	<i>[manc(eps) C(aius) Naevius Rusticus]</i>	
	<i>[in perpet(uum), eius rei fide-]</i>	
	<i>[iussor C(aius) Vesidius Quadra-]</i>	
	<i>[tus</i>	<i>ad k(alendarium)]</i>

I Zur Lesung:

Zeile 1f.: Vgl. Piganiol, 331 (in Analogie zu Zeilen 8f.). Zu den Längen der einzelnen $\mu\epsilon\pi\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ s.u. Abschnitt VI; dort auch Begründung für die hypothetische Ergänzung der Grundstücksbreite von 17 Fuß und der Pachtsumme von 17 Denaren.

Z. 3: *(denarium) I*: Vgl. Z. 17.

Z. 8: Nach rechts herausgestellt wird eine Summe in Denaren für den jeweiligen Abschnitt. Für den Abschnitt Z. 15-21 steht diese Summe in Zeile 15 und beträgt 69 1/2 Denare; diese Summe ist gleich der Summe der in Fuß angegebenen Breiten der Liegenschaften dieses Abschnittes (34 1/2 + 35 Fuß); da pro Fuß ein Denar berechnet wird, ist die nach rechts herausgeschriebene Summe gleich der Summe der einzelnen Fußangaben eines Abschnittes. Dadurch können für den Abschnitt Z. 8-14 (*meris II*) 18 Denare ergänzt werden und für den Abschnitt Z. 22-29 (*meris V* und *meris VI*) 130 1/2 Denare.

Z. 10: Für Piganiols Ergänzung *in p(edes) [sing(ulos) (denarium) I]* ist in der Lücke zwischen den Bruchstücken kein ausreichender Platz. Wahrscheinlich wurde abgekürzt: *in p(edes) [I (denarium) I]*, wie in dem Fragment Inv. Nr. 2675 (dieses Fragment

gehört wahrscheinlich nicht zu einer Aufstellung von *merides*, vgl. Piganiol, aaO., 336, fr. M 7 u. pl. XXX).

Z. 22: Vgl. zu Z. 8. Sofern auch für die Liegenschaften dieses Abschnittes eine Abgabe von 1 Denar per Fuß und Jahr erhoben wurde, ist die Summe in Denaren gleich der Summe der Breiten der in diesem Abschnitt aufgeführten Grundstücke, also 130 1/2 (vgl. Schulden, aaO., 2).

Z. 24: Der Stein ist so abgebrochen, daß die oberen Reste der Buchstaben sich erkennen lassen. Zur Ergänzung siehe Abschnitt II.

Z. 25-29: Ergänzt in Analogie nach dem Vorbild des Abschnitts Z. 15-21.

II Zur Ergänzung der Zeile 24

a) *Nerōn* [*i(anum)*]

Drei verschiedene Lesungen für die in Frage kommenden Buchstabenreste sind bisher vorgeschlagen worden:

<i>versus</i>	Piganiol, 331
<i>in front(e)/[in fronte]</i>	Schulden, aaO., 2; Bruns, aaO., 343; <i>FIRA</i> III, aaO., 358.
<i>Merçur(ii)</i>	vgl. Schulden, aaO.

Alle diese Lesungen stimmen überein bezüglich der Buchstabenfolge *ER* bzw. *FR* für den zweiten und dritten Buchstaben. Prinzipiell denkbar wären auch *EP* oder *FP*, weil nur die oberen Hälften der Buchstaben sichtbar sind. *EP* und *FP* sind jedoch unwahrscheinlich, denn gegen die Lesung *P* an der Stelle des dritten Buchstabens der Zeile spricht der vergleichsweise große Abstand zu der Auskerbung, in welcher ursprünglich der vierte Buchstabe gestanden hat. Zwischen dem dritten Buchstaben und dieser Auskerbung gibt es keine Buchstabenspuren. Üblicherweise rückt der Schreiber der Inschrift den Folgebuchstaben an ein *P* aber relativ dicht heran (vgl. Z. 5; Z. 12), während er nach einem *R* einen größeren Abstand läßt (vgl. Z. 12; 14). Daher handelt es sich bei dem dritten Buchstaben der Zeile um ein *R*.

Für die Lesung *IN FRONT(e)* bietet der Stein auf der linken Seite allerdings nicht genügend Platz: Vor *ER/FR* steht nur ein Buchstabe. Dieser Tatsache tragen die beiden anderen bisher vorgeschlagenen Lesungen (*versus* und *Merçur(ii)*) für die ersten drei Buchstaben der Zeile (*MER* und *VER*) Rechnung. Anders als diese beiden Lesungen voraussetzen, ist der erste Buchstabe der Zeile allerdings weder als *V* noch als *M* zu lesen.

Der leicht links abwärts geneigte Rest der rechten Haste des ersten Buchstabens trägt nach rechts keinen Rest eines zweiten Hastenansatzes wie er für *M* erforderlich wäre. Andererseits kann man an der linken, rechts abwärts geneigten Haste den Ansatz einer zusätzlichen abwärts führenden Haste erkennen, der auf der Nachzeichnung bei Piganiol, aaO. p. 332 fehlt; direkt unter diesen beiden Strichresten setzt die Abbruchkante an. Die

klarste photographische Wiedergabe dieses Befundes ist bei Chatelain, aaO., pl. II zu finden. Die rechte Haste dieses Buchstabens ist, wie die der *N* in Z. 22, abwärts leicht nach links geneigt. Die Neigung ist jedoch nicht groß genug, um ein *V* zu lesen. Der erste Buchstabe ist daher ein *N*.

H als erster Buchstabe scheidet aus, da neben den Ansätzen der senkrechten Hasten deutlich die schräge Haste eines *N* zu erkennen ist; daher ist eine Ergänzung *HERCUL(is)* unwahrscheinlich. Aus dem gleichen Grund ist es ausgeschlossen, daß *ITERUM* o.ä. zu lesen ist².

Der älteren Lesung *MERCUR(ii)* widerspricht nicht nur die zu einem *M* fehlende rechte Haste am ersten Buchstaben, sondern auch das Fehlen jeder Spur eines *R*, wenn man nicht den als *P(edes)* gedeuteten Buchstaben als *R* lesen wollte. Dies aber risse das Wort durch einen in der Inschrift am Anfang der Zeile sonst unüblichen Zwischenraum auseinander und hinterließe im folgenden Text Zahlzeichen ohne Angabe einer Maßeinheit, was der Struktur des Textes im ganzen widerspräche. Für ein *M* wäre der erste Buchstabe der Zeile zu schmal; daher sind auch Formen von *MERIS*, *MERID(ionalis)*, *MERC(es)* oder *MERC(atus)* nicht einzusetzen.

Der vierte Buchstabe der Zeile besaß links oben wahrscheinlich eine runde Form. Die Auskerbung nämlich, in der er ursprünglich stand, ist an der linken Seite gerundet, und die Bruchkanten des Steins folgen an vielen Stellen den durch Buchstabenlinien gebildeten Ausnehmungen in der Oberfläche des Steins (vgl. Z. 15 III; Z. 18 C; Z. 20 V; Z. 23 VI). Rund auf der linken Seite sind *S*, *C*, *O*, *Q*, *G*. Gegen ein *S* spricht, daß die relativ scharfe runde Bruchkante oben keine Spuren eines Apex zeigt, wie ihn der Schreiber der Inschrift an den oberen rechten Abschluß des *S* zu setzen pflegt (ll. 3; 6-9; 11-23). Gegen *G* und *Q* spricht deren große Breite (vgl. Z. 12; Z. 17; Z. 20), die in der Auskerbung des vierten Buchstabens schwerlich Platz fände. *C* käme in Betracht, weil der Buchstabe schmaler ist. *O* fände ebenfalls Platz, weil der Schreiber der Inschrift diesen Buchstaben in Ellipsenform mit geringerer Breite und Höhe leicht hochgestellt zu schreiben pflegt, insbesondere nach *R* (vgl. Z. 15; Z. 16; Z. 20; Z. 22).

Gegen ein *V* an vierter Position, wie es für *NERVAE* oder *NERV(AE)* zu lesen wäre, spricht der übergroße Abstand zwischen *R* und *V* der dann angenommen werden müßte. Diese beiden Buchstaben rückt der Schreiber nämlich nach Möglichkeit recht eng aneinander (vgl. Z. 18; 10). Nach dem *R* fehlen Reste einer linken Haste von *V* auf dem Stein. Ähnliche Einwände begegnen einer Lesung *NEPTU[N]*, da in diesem Falle ein zu großer Abstand zwischen *P* und *T* angenommen werden müßte, und weil sich von der oberen Querhaste eines *T* keine Reste auf dem Stein finden.

² Die Verbindung *IT* findet sich im Fragment M 5 (Piganiol, aaO. Pl. XXX); das dort lesbare *ITEM* ist in dem hier besprochenen Text nicht zu ergänzen. *ITERUM* scheidet auch darum aus, weil Reste des linken oberen Abschlusses der linken Haste des dann an fünfter Stelle zu lesenden *V* auf dem Stein fehlen.

Der fünfte Buchstabe, der auf die größere runde Auskerbung folgt, in der ursprünglich der vierte Buchstabe der Zeile gestanden hat, wurde für die Lesungen $\dot{V}\dot{E}\dot{R}\dot{S}\dot{U}\dot{S}$ und $\dot{M}\dot{E}\dot{R}\dot{C}\dot{U}\dot{R}(II)$ als \dot{V} gelesen, während die Lesung $\dot{I}\dot{N}\ \dot{F}\dot{R}\dot{O}\dot{N}\dot{T}(e)$ an dieser Stelle ein \dot{N} sieht. Die linke Haste dieses Buchstabens grenzt bereits an die Zone des zerstörten Buchstabens. Der Winkel, den der sichtbare Ansatz der rechten Haste mit der Orientierung der Zeile bildet, paßt nicht zu einem \dot{V} ; die Haste ist, wie die rechte Haste des ersten Buchstabens der Zeile, zu schwach abwärts nach links geneigt, als daß \dot{V} zu lesen wäre. Daher ist der fünfte Buchstabe der Zeile, wie der erste, als \dot{N} zu lesen.

Rechts von diesen fünf ersten Buchstaben, bereits auf der linken Seite des nachträglich gebrochenen unteren Mittelstückes, ist auf der bei Chatelain, aaO., pl. II publizierten Photographie ein Apex-ähnlicher Ansatz zu erkennen, der heute nicht mehr sichtbar ist. Dabei kann es sich um ein hoch angesetztes Trennungszeichen zwischen den Worten handeln; der Schreiber der Inschrift setzt solche Trennungen regelmäßig, aber nicht in gleichmäßiger Höhe; doch wäre ein Trennungszeichen, das so hoch angesetzt wäre wie in diesem Falle, eine singuläre Erscheinung auf dem Stein³. Wahrscheinlicher ist jedoch, daß es sich um den Rest des oberen Ansatzes der senkrechten Haste eines I oder L handelt. T scheidet aus, weil die für T charakteristische geschweifte obere Querhaste fehlt - auch daher ist nicht $\dot{I}\dot{N}\ \dot{F}\dot{R}\dot{O}\dot{N}\dot{T}(e)$ zu lesen.

Zu ergänzen wäre also die Buchstabenfolge:

$\dot{N} - \dot{E}/\dot{F} - \dot{R} - \dot{C}/\dot{O} - \dot{N} - \dot{I}$.

Da die Buchstabenfolge NFR ebensowenig eine Bedeutung ergäbe wie RCN , ist $\dot{N}\dot{E}\dot{R}\dot{O}\dot{N}\dot{I}$ oder $\dot{N}\dot{E}\dot{R}\dot{O}\dot{N}$ mit folgendem Worttrennungszeichen zu lesen.

Der Genetiv $\dot{N}\dot{E}\dot{R}\dot{O}\dot{N}\dot{I}\dot{S}$ fände an dieser Stelle nur Platz, wenn der letzte Buchstabe (s) verkleinert zwischen die benachbarten N und P gesetzt ist. In Zeile 11 dürfte - ein vergleichbarer Fall - das s von *Rusticus* an das vorhergehende V verkleinert herangerückt worden sein; Ähnliches tritt mehrfach auf, jedoch nur gegen Ende der Zeile⁴. So ist also wahrscheinlich zu ergänzen der Genetiv zu *Neronius* - $\dot{N}\dot{E}\dot{R}\dot{O}\dot{N}(i)$ - oder die Akkusativform zu *Neronianus* - $\dot{N}\dot{E}\dot{R}\dot{O}\dot{N}(i)anum$.

b) $p(edes)\ \dot{L}\dot{X}\dot{X}\dot{V}$

Piganiol, aaO., 331; Schulten, aaO., 2; Bruns, aaO. 343; *FIRA* III, aaO., 358. Der Stein ist an dieser Stelle heute stärker zerstört als auf den Photographien bei Schulten, aaO.,

³ Piganiols Nachzeichnung, aaO. p. 332 zeigt, daß er an dieser Stelle keine Reste von Buchstaben mehr sah. In einem dreieckigen Ansatz, der er vor dem P von $p(edes)$ einzeichnet, kann man einen Hinweis darauf vermuten, daß er hier ein Worttrennungszeichen angesetzt hat.

⁴ In Z. 18 ist der zweitletzte Buchstabe (V) verkleinert zwischen C und S gesetzt, um trotz Platzmangels den rechten Rand zu erhalten; in Z. 20 ist der letzte Buchstabe (A) verkleinert über den rechten Rand hinausgeschrieben, weil der Steinmetz ihn offenbar zunächst vergessen hatte.

Chatelain, aaO., pl. 2. Auf dem Photo bei Schulden sind rechts und links des *P* von *p(edes)* Reste der regelmäßig gesetzten Trennungszeichen zu erkennen (vgl. auch Z. 15; 17; 22).

c) *in ann(os)*

Piganiol, aaO., 331: *et* Bruns, aaO., 343; *FIRA* III, aaO., 358: [*in ann(os)*]. Möglich wäre auch *ET MERIS* An der Stelle, wo das erste *E* dieses Ausdruckes gestanden haben müßte, sind jedoch Reste der oberen Querhaste eines *E* nicht zu erkennen. Der Platz bis zur Position des Randabschlusses in den vorhergehenden Zeilen ist für die fünf Buchstaben von *MERIS* zu knapp bemessen. Die Lesung *IN ANN* paßt am besten zu den sichtbaren Buchstabenresten und wahrt das Formular des Textes.

III Zum *ludus Neronianus*:

Die Wörter, die dem Befund am Anfang der letzten teilweise sichtbaren Zeile am besten entsprechen, sind Formen von Namen (*NERON* mit folgendem Worttrennungszeichen oder *NERONI*)⁵.

Der Name *Neronius/Neronia*, dessen Stamm eine etruskische Wurzel zugrundeliegt, findet sich auf der italienischen Halbinsel und vereinzelt in Afrika (CIL VI 3510; VI 1056, 106-107; VI 22926; VI 22927; X 747 (Surrentum); X 2009 (Puteoli); XIV 3174 und XIV 3175 (Praeneste)⁶; VIII 24051⁷). Im CIL XII ist dieser Name jedoch nicht belegt. Daher ist es wenig wahrscheinlich, daß *Neroni(i)* zu lesen ist.

Weil ein nach rechts verkleinert an das *I* angehängtes *S* ebenfalls nicht wahrscheinlich zu machen ist (s.o.), ist wohl auch nicht *Neroni<s>* zu lesen. Wahrscheinlicher ist, daß eine Form von *Neronianus*⁸ als Attribut zu *ad ludum* auf dem Stein gestanden hat. Nero erscheint im Bereich des CIL XII nur als Beiname des Kaisers, nicht von Privatpersonen⁹; bezeugt ist

⁵ Vgl. H. Solin & O. Salomies, *Repertorium nominum gentilium et cognominum latinorum*, Hildesheim, Zürich, New York, 1988, 126; 368. Die Lesung des dritten Buchstabens als *R*, nicht als *P*, wird auch dadurch wahrscheinlich gemacht, daß die sich anderenfalls ergebende Form -*Neponi(i)* bzw. *Nepon(ii)* - einen Namen ergibt, der nur in einer Inschrift von Placentia als Cognomen belegt ist (*Mirina Neponia* in CIL XI 1278, vgl. W. Schulze, *Zur Geschichte lateinischer Eigennamen*, Abh. Ges. Wiss. Göttingen, Phil.-hist. Kl. NF 5, 5, Berlin, 1933, ind.).

⁶ Vgl. W. Schulze, aaO. 363; 480f.; 404.

⁷ *Primigenius Neronius* (Ain Safsaf, Afric. procons.).

⁸ Vgl. CIL VI 826, 11; VI 30837; VI 3288, 3; VI 15347; VI, 15680; VI 10173; VI 10172; *thermas Neronianas*, Mart., *Epigr.* II 48, 8. Zu *Neronianus* als Cognomen vgl. H. Solin & O. Salomies, aaO., 363.

⁹ *Nereus* ist als Cognomen belegt (vgl. CIL XII 5138 aus Narbo). Ein Handwerkerstempel auf einem Gefäß von Tolosa *NER* (CIL XII 5686, 629) gehört wahrscheinlich zu einer Werkstatt, die sonst *NERI* bzw. *NERI F* signiert (CIL XII 5686, 630 aus Vienna; 5682, 81 (a - c) aus Avennio, Vasio und Vienna). Lugdunensis: Vgl. z.B. CIL XIII 3013: *MERCVRIO ET LARIBUS | [TI]B CLAUDI NERONI DRUS[O] | GERMANIC(O) AUGUSTO*. Prinzipiell wäre auch an andere Claudii Nerones zu denken [Hinweis von A.Mehl]: (Drusus und Tiberius als Nerones: Horat., *Carm.* IV 4, 28; 4, 37; 14, 14). Drusus (CIL XIII 1668 II 35) und Germanicus beaufsichtigten Steuerschätzungen in den Tres Galliae (Tac. *Ann.* I 31, 2; 33, 1).

der Kaiser Nero als Bauherr an der Via Aurelia¹⁰. Daher dürfte mit dem *Nero* in *Neronianus* eher der Kaiser gemeint sein als eine andere Person.

Zu *ludus* als Bezeichnung des Gebäudes einer Gladiatorenschule treten häufiger von Namen abgeleitete Attribute zur Angabe des Besitzers oder Betreibers hinzu: *XX gladiatorum in Gai principis ludo fuere* (Plin., *N.H.* XI 144); *studioso Threci in C. Caesaris ludo notum est dextram fuisse proceriorem* (Plin., *N.H.* XI 245)¹¹. Ein Friseurgeschäft lokalisiert Horaz mit den Worten: *Aemilium circa ludum*, in der Nähe der Gladiatorenschule des Aemilius (Horat., *Ars poet.* 32)¹².

Das Adjektiv *Neronianus* ist als Attribut zur Bezeichnung eines neronischen Gladiatoren-*ludus* denkbar, denn dieses Adjektiv wird als Epitheton für Angehörige einer bestimmten kaiserlichen Gladiatorentruppe und ihrer Funktionäre häufig verwendet. CIL VI 10, 172 u. 173 nennen einen *Eutyclus Aug(usti) lib(ertus) Neronianus medicus ludi matutini* bzw. *[E]uticus Aug(usti) lib(ertus) medicu[s lu]di, Neronianus*¹³. Die Gladiatoreninschriften von Pompeji legen den Kämpfern dieses Epitheton in verschiedener Form bei: Es erscheint unabgekürzt oder in verschieden abgekürzten Formen [*N(eronianus)*, *Ne(ronianus)*, *Nero(nianus)* und *Neron(ianus)*]¹⁴. Da Angehörige dieser Gladiatorentruppe zusammen mit Angehörigen einer Truppe *Iuliani* genannter Gladiatoren aufgeführt werden - so in einem Graffito, das einen Katalog auftretender Gladiatoren wiedergibt (CIL IV 2508) -, richtet sich die Benennung der Gladiatorentruppen mittels Kaiserattributen nicht nach dem aktuellen Besitzer der Kämpfer, sondern wahrscheinlich nach dem Begründer der Schule, der sie ihre Ausbildung verdanken; der o.a. Gladiatorenarzt Eutyclus führt seine Bezeichnung als *Neronianus* ja zusätzlich zu der Bezeichnung als kaiserlicher Freigelassener, und *Neronianus* kann als Attribut zusätzlich zu einer Besitzerangabe geführt werden (*Faustus Itac(i) Neronianus* in CIL IV 1421)¹⁵. Auch eine Gladiatorenschule dürfte wahrscheinlich weiterhin nach ihrem Begründer benannt worden sein.

¹⁰ CIL XVII 29; 44; 45; 48-50.

¹¹ Beide Bemerkungen beziehen sich auf die Zeit Caligulas (vgl. G. Ville, *La gladiature en occident des origines à la mort de Domitien*, Rome, 1981, 281).

¹² Sofern derartige Attribute von Volksnamen oder nicht von Namen hergeleitet sind, bezeichnen sie die im *ludus* praktizierte Gladiatordisziplin, die Tageszeit ihrer Vorführung, die Größe des *ludus*, historische Anlässe seiner Einrichtung oder das Rekrutierungsgebiet der Gladiatoren. Vgl. in Rom: *Ludus magnus*, *ludus matutinus*, *ludus Gallicus*, *ludus Dacicus*; vgl. A.M. Colini & L. Cozza, *Ludus Magnus*, Roma, 1962, 92f.

¹³ CIL VI 10, 171 nennt einen *Claudius Aug(usti) lib(ertus) Agathocles med(icus) lud(i) Mat(tutini)* in der Zeit des Claudius oder Neros.

¹⁴ CIL IV 1421f.; 1474; 1513; 2387; 2389; 2478; 2508; 2382 ?; vgl. CIL IV 1190

¹⁵ A. Mau, *Iscrizioni gladiatorie di Pompei*, in: *Römische Mitteilungen* 5, 1890, 25-39, bes. 38 hat vermutet, daß Nero neben einer durch Caesar in Capua errichteten Gladiatorenschule einen eigenen *ludus Neronianus* begründete. Möglich ist auch, daß beide Truppen in demselben *ludus* zusammen trainierten (G. Ville, aaO., 283f.; zum *ludus* Caesars in Capua vgl. ders., ebda. 277f.). Die Präsenz großer Zahlen von Sklaven und Gladiatoren in Campanien provozierte gelegentlich gewalttätige Ausschreitungen. Die Verhältnisse Campaniens förderten zugleich die Entwicklung von Gladiatorspielen und des Amphitheaterwesens überhaupt (M. Frederiksen, *Campania*, Rome, 1984, 323; 335f.; 339; A. Guarino, *Spartakus*, München, 1980, 49ff.). Das Beispiel des Faustus zeigt, daß kaiserliche Gladiatorschulen

Die Verbreitungsgebiete der Bezeichnungen *Iulianus* und *Neronianus* für Gladiatoren ähneln sich. Man findet *Iuliani* in Cordoba, Cadiz, Nîmes, Venafrum, Pompeji, Rom; die Abkürzungen für *Iulianus* sind ebenso uneinheitlich wie die für *Neronianus*¹⁶. *Neroniani* erscheinen in Cordoba, Pompeji, Rom¹⁷.

Gladiatorentruppen im Besitz des Kaisers¹⁸ finden sich, nachdem Augustus Caesars Gladiatorentruppen übernommen hatte, überall im römischen Reich, und mit ihnen verbreiten sich auch kaiserliche *ludi*. Neben seinem *ludus* in Capua hatte Caesar noch einen weiteren in Ravenna geplant (Suet., *Iul.* 32, 3; dazu G. Ville, aaO. 278). Außer dem *ludus* für Kämpfer gab es den *ludus Matutinus* für Tierhetzen; daß der bereits genannte Arzt *Eutychnus* als Arzt dieses *ludus* zugleich ein *Neronianus* war, läßt nach Ville vermuten, Nero habe in Analogie zu den fechtenden *Neroniani* eine besondere Truppe von *venatores* gleichen Namens geschaffen (G. Ville, aaO. 280f.).

In der Kaiserzeit, in der eine deutliche Tendenz dazu bestand, das Geschäft der Ausbildung und Unterhaltung von Gladiatoren in der Hand des Kaisers zu konzentrieren¹⁹, gehört die Einrichtung einer Gladiatorenschule wie die Durchführung öffentlicher Baumaßnahmen zu den Beweisen der *liberalitas* des Kaisers. In einer Aufzählung der Bauten Domitians vermerkt der Chronograph: *hoc imp. multae operae publicae fabricatae sunt: atria VII, horrea piperatoria ..., ludos IIII* [*Origo gentis Romanorum, Chron. urb. Rom. ann. 354 ed. T. Mommsen, MGH auct. ant. IX 1 Chron. min., Berlin, 1892 pp. 143-146, bes. p. 146*]²⁰. Wenn man diese vier *ludi* mit den vier in Rom erwähnten *ludi* identifizieren darf, nämlich mit *Magnus*, *Matutinus*, *Dacicus* und *Gallicus*, dürfte der *ludus Matutinus* durch Domitian nur umgebaut oder unter gleichem Namen neu errichtet worden sein²¹.

Das Verschwinden von Gladiatoren-Tesserae unter Vespasian erklärte Mommsen damit, daß Domitian den privaten Gladiatorenhandel in Rom formell verbot²². Bereits zuvor hatten

ausgebildete Kämpfer auch vermieteten oder verkauften, die aber ihr Attribut behielten (Mau, *Inscrizioni*, aaO. 39; G. Ville, aaO. 289f.).

¹⁶ Vgl. CIL VI 33952; CIL XII 3330 (Nîmes). Zur entsprechend korrigierten Lesung der Inschrift von Nîmes und zu weiteren Belegen vgl. G. Ville, aaO. 278f. mit Anm. 116.

¹⁷ S.o. zu Pompeji und Rom. Weitere Belege nachgewiesen bei G. Ville, aaO. 279 Anm. 118. G. Ville, aaO. 284 erwähnt neben dem Gladiatorenepitaph eines *Iulianus* in Nîmes ein Epitaph eines *Neronianus*. Nachgewiesen wird dieses weder dort noch bei Ville, aaO. p. 179 Anm. 116 u. 118; ein *Neronianus*-Epitaph von Nîmes ist mir nicht bekannt geworden.

¹⁸ Andere Bezeichnungen für Angehörige kaiserlicher Gladiatorentruppen sind: *Aug(usti)*, *Caes(aris)*, *imp(eratoris)*, vgl. G. Ville, aaO. 280.

¹⁹ Vgl. F. Millar, *The Emperor in the Roman World*, London, 1977, 193ff.; I. Weiler, *Der Sport bei den Völkern der Alten Welt*, Darmstadt, 1981, 253ff; E. Baltrusch, *Die Verstaatlichung der Gladiatorenspiele*, *Hermes* 116, 1988, 324-337, bes. 336f.

²⁰ Vgl. G. Ville, aaO., 281f.

²¹ Zu den vier *ludi* und ihrem Bau vgl. G. Ville, aaO. 282f.; A.M. Colini & L. Cozza, aaO. 91-93; L. Friedländer, *Darstellungen aus der Sittengeschichte Roms* II, Leipzig, 1922, 54ff.

²² T. Mommsen, *Die Gladiatorentesseren*, *Hermes* 21, 1886, 266-276.

die Kaiser versucht, den Nachschub an Gladiatoren in ihrer Hand zu konzentrieren²³. Caligula beispielsweise konnte bereits ein quasi-Monopol des Kaisers für den Verkauf trainierter Gladiatoren zur Geldbeschaffung ausnutzen. Für andere als den Kaiser galt offenbar eine Höchstzahl für den Gladiatorenbesitz, um starke Konkurrenten in der Gladiatorenhaltung nicht zuzulassen. Diese Höchstzahl begrenzte jedoch zugleich auch den Absatz der kaiserlichen Gladiatorenschulen, da sie die Nachfrage nach deren Produkten limitierte. Caligula steigerte dagegen diese Nachfrage, indem er Amtsträger zur Abhaltung von Spielen verpflichtete und indem er die gesetzliche Obergrenze für den Gladiatorenerwerb zunächst außer Kraft setzte. Durch die Verpflichtungen zum Abhalten von Spielen bewirkte er, daß die Gladiatoren nicht zur Weiterveräußerung, sondern als Verbrauchsgüter erworben wurden. Den Preis der Gladiatoren erhöhte er künstlich, indem er sich persönlich an den Auktionen beteiligte, Käufer zur Abnahme von Gladiatoren zwang und das Angebot an Gladiatoren verknappte, indem er eine größere Zahl von ihnen vergiftete²⁴. Der Kaiser verhält sich hier nicht wie ein Anbieter unter vielen auf dem Markt, sondern als Angebotsmonopolist.

Auch in den Provinzen finden sich kaiserliche Gladiatoren und kaiserliche *ludi*. In der Narbonensis dürfte ein kaiserlicher *ludus* bestanden haben, da ein *Iulianus* sein Grab in Nîmes hatte; *Neroniani* und *Iuliani* in der Baetica lassen auch auf der Iberischen Halbinsel einen *ludus* vermuten²⁵. Die Verwaltung ihrer *ludi* und der Gladiatoren-*familiae* übertrugen die Kaiser ritterlichen Prokuratoren: Unter Claudius amtierte ein *procurator ludi*²⁶; unter Domitian leitete den *ludus* in Alexandria ein ritterlicher Prokurator²⁷.

²³ T. Mommsen, *Römisches Staatsrecht* 2, 2, Leipzig, ³1887, ND Darmstadt, 1971, 1070-1072.

²⁴ Cass. Dio, *Hist. Rom.* 59, 14, 1-6. Die Details des kaiserlichen Vorgehens sind in der Darstellung bei Cassius Dio nicht kausal, sondern klimaktisch nach ihrer Gewalttätigkeit geordnet. Weil Caligula einen Teil der Sklaven, also der Ware, vernichtete, handelte es sich dabei um sein Eigentum. Dies zeigt, daß sein Kalkül nicht darin bestand, durch eine Ankurbelung des Gladiatorenhandels den Ertrag des *fiscus* aus Abgaben auf den Gladiatorenhandel zu steigern, sondern selbst als preistreibender Verkäufer tätig zu werden. Der *fiscus* schöpfte, wie sich aus dem *SC de sumptibus ludorum gladiatorum minuendis* ergibt, 1/4 - 1/3 aus dem Umsatz des Gladiatorenhandels als Abgaben der *lanistae* ab (CIL II 6278 = Bruns, aaO. Nr. 63 = Riccobono, *FIRA* I² Nr. 49; vgl. O. Hirschfeld, *Die kaiserlichen Verwaltungsbeamten bis auf Diocletian*, Berlin, ²1905, 289ff.).

²⁵ Vgl. G. Ville, aaO. 284 mit Anm. 135. CIL II 4519 nennt einen *tabul(arius) ludi Gallic et Hisp.*

²⁶ Tac., *Ann.* XI 35 (48 n.Chr.): *Sulpicius Rufus ludi procurator*. Vgl. H.-G. Pflaum, *Les procureurs équestres sous le Haut-Empire Romain*, Paris, 1950, 42; G. Ville, aaO. 285. Es gab einen *procurator* für die Gladiatoren-*familiae* in der Aemilia, Transpadana, 2 Pannonien, Dalmatia (Dessau 9014) und einen für die Provinzen um Asia (CIL III 6753 = L. Robert, *Les gladiateurs dans l'Orient grec*, Limoges, 1940, ND Amsterdam, 1971, p. 267; CIL III 6994 = L. Robert, ebda.). Vgl. Friedländer, aaO. 66. Die Verantwortlichen für kaiserliche Spiele werden erwähnt bei Epict. I 29, 37 (L. Robert, aaO.). Die ἐπίτροποι λούδων, die sich in Thessalonike und Ankara finden (L. Robert, aaO., 267f.), will Robert nicht als Beamte kaiserlicher Gladiatorenschulen ansehen, sondern als Verantwortliche für szenische Aufführungen, weil ständige Beamte der *ludi* nicht belegt seien. Gegen diese Begründung stehen die Belege für kaiserliche Prokuratoren der *ludi* (G. Ville, aaO., 282 Anm. 128; 284 Anm. 136; 285f.; 287 Anm. 140). Gegen Roberts Interpretation spricht auch die Wortwahl: Während lateinische Inschriften in der Benennung der Verantwortlichen für szenische Aufführungen griechische Fremdwörter verwenden (CIL VI 10088: *procurator scaenicorum*; vgl. L. Robert,

Gerade Nero unternahm besondere Anstrengungen, das Gladiatorenwesen vor allem in den Provinzen zur Sache des Kaisers zu machen. Er erließ 57 n.Chr. ein Edikt, das den Statthaltern in den Provinzen verbot, Gladiatorenkämpfe, Tierhetzen oder Schauspiele zu veranstalten, um nicht den Ambitionen der Statthalter das Ansehen zugute kommen zu lassen, das die Abhaltung solcher Veranstaltungen vermittelte²⁸. Nero selbst unterhielt in Praeneste eine Trainingsstätte kaiserlicher Gladiatoren, die militärischer Bewachung unterlag²⁹; nach Neros Tod gingen 2000 seiner Gladiatoren in den Besitz Othos über, um in den Reihen seiner Soldaten zu kämpfen³⁰. Kaiser Nero kommt also als Bauherr einer Gladiatorenschule in Orange in Frage.

Die Anwesenheit von Gladiatoren in Orange wird durch verschiedene Funde belegt. Dazu gehören zwei Grabmäler von Gladiatoren - *murmillones* (Chatelain, aaO., inscr. 52 p. 172f.; ders., ebda. inscr. 53 p. 174-175)³¹ - und *terra sigillata*-Figuren von Gladiatoren, sowie Öllampen mit Gladiatorenmotiven (Chatelain, aaO., Nr. 237-239 p. 257; Nr. 367f. p. 271; Nr. 386 p. 273)³². Auch in den hochgradig romanisierten Städten der Umgebung sind

aaO., 268 mit weiteren Hinweisen auf *procuratores summi choragii*), weil die Sache selbst aus dem griechischen Kulturkreis stammt, ist nicht zu erwarten, daß griechische Inschriften dafür ein lateinisches Fremdwort (λοῦδος) verwenden. Das lateinische Wort verweist auf eine Herkunft des Gemeinten aus dem italischen Kulturkreis. Dies legt es näher, in den ἐπίτροποι λοῦδων kaiserliche *procuratores ludorum* zu sehen.

²⁷ CIL X 1685 = Dessau 1397 = L. Robert, aaO., 124f. = G. Ville aaO., 284 Anm 136; Friedländer, aaO. 65. Den λοῦδος μονομάχων in Alexandria erwähnt P. Leipz. 57 (L. Robert, aaO.). 69 n.Chr. war Claudius Iulianus Vorsteher der kaiserlichen Gladiatorentruppe (Tac., *Hist.* III 57). Vgl. G. Ville, aaO. 285f. Gladiatorenschule in Pergamon: CIL III 14192, 12 = L. Robert, aaO., 215; vgl. Friedländer, 66; G. Ville, aaO. 287. Zur Verwaltung der kaiserlichen *ludi* vgl. O. Hirschfeld, aaO., 289ff.; T. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, aaO., 1070ff.

²⁸ Tac., *Ann.* XIII 31: *et edixit Caesar, ne quis magistratus aut procurator in provincia quam obtineret spectaculum gladiatorum aut ferarum aut quod aliud Iudicium ederet. nam ante non minus tali largitione quam corripiendis pecuniis subiectos adfligebat, dum quae libidine deliquerant ambitu propugnans.* Vgl. Friedländer, aaO. 66; K. Schneider, RE Suppl. III, 760 - 784 s.v. *Gladiatores*, bes. 765ff.

²⁹ Tac., *Ann.* XV 46: *per idem tempus gladiatores apud oppidum Praeneste temptata eruptione praesidio militis, qui custos adesset, coerciti sunt, ...*

³⁰ Tac., *Hist.* II 11: *... ac deforme insuper auxilium, duo milia gladiatorum, sed per civilia arma etiam severis ducibus usurpatum.*

³¹ Der *murmillio* galt als gallischer Typus (Festus 285 M: *Retiario pugnanti adversus murmillonem, cantatur: "Non te peto, piscem peto. quid me fugis, Galle?" quia murmillonicum genus armorum Gallicum est, ipsique murmillones ante Galli appellabantur; in quorum galeis piscis effigies inerat.*) Vgl. G. Ville, aaO. 408.

³² Eine Inschrift von Serignan (CIL XII 1236 = Chatelain, aaO., 143f. inscr. 9), in der Umgebung von Orange nördlich des Flusses Aigues, erwähnt einen *Ilvir*, der als *flamen Roma(ae) et [Aug(usti)]* nicht nur *ludi* veranstaltete (*fe[ci]*), sondern auch Öl spendete. *ludos fe[ci]* bestimmt den Charakter der Veranstaltung (Gladiatorenkämpfe, Tierhetzen, agonale Spiele, szenische Darbietungen, zirkensische Wettkämpfe) allein nicht (vgl. G. Ville, aaO., 94ff.; 175ff.). Eine Ölspende verweist nicht auf Gladiatorenkämpfe, sondern gymnische Übungen.

Gladiatoren bezeugt: An den Gladiatorengrabsteinen von Nîmes fällt der hohe Anteil von Kämpfern aus entfernteren Regionen des Reiches auf³³.

Der *ludus* in der hier behandelten Inschrift von Arausio ist bereits von Richmond und Stevens mit einer Gladiatorenschule identifiziert worden³⁴; sie setzten diese gleich mit den noch im 19. Jahrhundert sichtbaren Resten eines Amphitheaters in der Nähe der Straße zwischen Orange und Roquemaure, das De la Pise, Historiker des Hauses Oranien, im 17. Jahrhundert als Amphitheater ohne Zuschauersitze beschrieben hatte. Die Autoren begründen ihre Zuordnung durch einen Vergleich mit dem *ludus magnus* in Rom. Dieser hätte nach Ausweis der *forma urbis* Gestalt und Größe des benachbarten Amphitheaters besessen, allerdings ohne Zuschauerreihen³⁵; zum Üben des Gladiatorenkampfes sei ein Kennenlernen der Größenverhältnisse des wirklichen Kampfplatzes notwendig gewesen, nicht jedoch Platz für Zuschauer. Die Hypothese setzt voraus, daß ein *ludus* immer zum Training für den Kampf einem bestimmten Amphitheater zugeordnet war wie der *ludus magnus* dem *Colosseum*. Tatsächlich war jedoch die Arena des *ludus magnus* etwas kleiner als die des *Colosseum*, und für die Baugestalt eines *ludus* sind Räumlichkeiten für Aufenthalt, Wachen, Waffen und Ausrüstung wichtiger als ein großer Trainingsplatz, weil der *ludus* über längere Dauer den Lebensraum der Gladiatoren darstellte. Außerdem bot der *ludus magnus* immerhin mehr als 1000 Zuschauern Platz³⁶. Von einer zweiten Arena, zu der die heute nicht mehr sichtbare den *ludus* gebildet haben könnte, hat sich in Orange nichts gefunden, sodaß es sich bei den Resten der Arena, die De la Pise beschrieb, um das Amphitheater von Orange gehandelt haben dürfte³⁷. Eine Identität der nicht mehr erhaltenen Arena von Orange mit dem *ludus* der Inschrift ist also nicht wahrscheinlich; die Tatsache, daß den Ruinen der Arena von Orange Zuschauerreihen fehlten, ist nicht dadurch zu erklären, daß sie die Arena eines *ludus* gewesen wäre.

Wie das Gebäude eines *ludus* aussehen konnte, läßt die Gladiatorenkaserne von Pompeji erkennen. Ihr Bau entspricht den Postulaten von Richmond und Stevens nicht: Ihr zentrales Gebäude bildet nicht eine Arena ohne Zuschauersitze³⁸; sondern ein rechteckiger Innenhof, umgeben von zweigeschossigen Unterkunftstrakten. Einer Arena in der Größe des nächstgelegenen Amphitheaters bedurfte ein *ludus* also nicht. Auch ist in Pompeji die direkte

³³ Vgl. CIL XII 3323-3332. In einem dieser Fälle ist die *origo* nicht kenntlich, einmal wird sie nicht genannt, und ein Gladiator ist von Vienna; alle anderen sind Fremde. CIL XII 727 (Arles) nennt einen *negotiator familiae gladiatoriae*, wohl einen privaten Gladiatorenhändler. CIL XII 1915 erscheint ein Kämpfer des "Thraker"-Typs in Vienna; CIL XII 4453f. bilden Symbole des Gladiatorenkampfes ab (Narbonne).

³⁴ Piganiol, 333f. ist dieser Hypothese ohne Argument entgegengetreten; er sieht im *ludus* eine *école publique*.

³⁵ Richmond & Stevens, aaO., bes. 65-70.

³⁶ Vgl. A.M. Colini & L. Cozza, aaO., 102; 93f.; G. Ville, aaO., 300.

³⁷ Zum nicht erhaltenen Amphitheater von Orange vgl. Grenier, aaO. III 1 p. 172; III 2 p. 646. Vgl. Plan der antiken Stadt bei R. Chevallier, *Römische Provence*, Zürich, Freiburg, 1979, 128.

³⁸ Der *ludus magnus* in Rom bot tatsächlich sogar einer kleinen Anzahl Zuschauer Platz, G. Ville, aaO., 300.

örtliche Zuordnung von *ludus* und Amphitheater, wie sie das Beispiel des *ludus maximus* in Rom nahelegt, nicht gegeben. Rom selbst hatte seine Gladiatoren in früherer Zeit zunächst aus entfernteren *ludi* in Campanien, vor allem Capua, bezogen³⁹. Der pompejanische *ludus* wurde wahrscheinlich erst nach dem Erdbeben in Pompeji (63 n.Chr.) zu einer Gladiatorenkaserne umgebaut; begonnen worden sein dürfte dieser Umbau noch in neronischer Zeit⁴⁰.

Die Gladiatorenschule von Orange wurde wahrscheinlich durch Kaiser Nero errichtet, dessen Namen sie trug. Die Lokalisierung der Grundstücke in seiner Umgebung wurde dadurch nicht berührt, daß Nero nach seinem Tode - mit kurzer Unterbrechung - der *damnatio memoriae* verfiel⁴¹: In verzeichnisartigen Texten, zu denen die vorliegende Inschrift zu rechnen ist, wurden die Namen dammierter Herrscher in der Regel nicht gelöscht⁴². Daher finden sich in den Resten der Zeile 24 auch keine Spuren einer Auslöschung des Namens, und die in *μερίδες* geteilten Grundstücke der Gemeinde werden zumindest teilweise durch ihre Nachbarschaft zu dem *ludus* Neros bestimmt⁴³.

IV Zu den *μερίδες*

Piganiol, aaO., 330f. hat die *merides* als die einzelnen Abteilungen einer Säulenhalle (*porticus*), die als Geschäftsstände verpachtet wurden, interpretiert. Er begründet dies damit, daß (1) die Flächen nur an ihrer Vorderseite gemessen werden, und daß (2) die Abgaben

³⁹ Vgl. M. Frederiksen, aaO. 323; G. Ville, aaO., 295ff.

⁴⁰ Erdbeben in Pompeji: Tac., *Ann.* XV 22, 2; Sen., *Nat.* 6, 1, 2. Vesuvausbruch: Plin., *Epp.* 6, 16, 4; Cass. Dio 66, 21. Umbau der Gladiatorenkaserne nach dem Erdbeben: L. Richardson, *Pompeii, An Architectural History*, Baltimore, London, 1988, 83-87; Umbau der Gladiatorenkaserne nicht vor Neros Regierungszeit: A. Mau, *Pompeji in Leben und Kunst*, Leipzig, ²1908, 164-170. Vgl. zur Gladiatorenkaserne von Pompeji auch: H. Nissen, *Pompeianische Studien zur Städtkunde des Altertums*, Leipzig, 1877, 253-262; J. Overbeck, *Pompeji in seinen Gebäuden Alterthümern und Kunstwerken*, Leipzig, ⁴1884, 193-198. Die Graffiti vom *ludus* erwähnen einen *Neronianus* nicht (vgl. CIL IV 4388: *Capreolus Iul(ianus)*; G. Ville, aaO., 298f.); jedoch nennt eine Inschrift aus dem Bereich des *ludus* einen *Callidus NER(onianus)* (CIL IV 2478): Ein Gladiator aus Neros Gladiatorentruppe konnte bereits im *ludus* von Pompeji trainieren. G. Ville betrachtet den neuen *ludus* von Pompeji als municipale Einrichtung (G. Ville, aaO., 297); dies aber wäre außergewöhnlich (vgl. T. Mommsen, *Römisches Staatsrecht*, aaO., 1070ff.).

⁴¹ Man vermutet, daß Neros Gladiatorentruppe in deren Folge aufgelöst wurde: G. Ville, aaO., 279f. Zur *damnatio memoriae* vgl. D. Kienast, *Römische Kaisertabelle*, Darmstadt, 1990, 97.

⁴² D. Kienast, aaO., 52f.; 96ff. An Bauwerken haftete der Name des Erbauers trotz *damnatio memoriae* weiter: Noch in Frontins Zeit wurde ein Aquaeduct in Rom "neronianisch" genannt (*de aqu.* 20, 3; 87, 3). Er erwähnt die villa Neroniana (93, 2), Martial die *thermae Neronianae* (*Epigr.* 2, 48, 8; 3, 25, 4; 7, 34, 5; 7, 34, 9; 12, 83, 5). Zur Zeit der Hist. Aug. tragen diese Thermen einen neuen Namen, der alte ist jedoch noch bekannt (Ael. Lampr., *Alex. Sev.* 25, 3, 2). Selbst ein Senatsbeschluß bleibt als neronischer bewußt (Gaius, *Inst.* 2, 212, 7; 2, 218, 4).

⁴³ Unklar ist, ob der *ludus* in Beziehung zu setzen ist mit dem rätselhaften halbkreisförmigen Gebäude mit Tempelanlage neben dem Theater, das man unter anderem als Gymnasium gedeutet hat (vgl. Grenier, aaO. III 1 pp. 180ff.; L. Goudineau, in: *Princeton Encyclopedia of Classical Sites*, Princeton N.J., 1976, 83f.; R. Chevallier, *Römische Provence*, Zürich, Freiburg, 1979, 127).

(s.u.), verglichen mit den sonst in den Katasterschriften von Orange üblichen Summen (vgl. Piganiol, aaO., 57ff.; 97; 330), sehr hoch sind; er meint daher, es handle sich nicht um Grundstücke, sondern um Geschäftsräume nach Art von *tabernae argentariae* (Wechselstuben).

Gegen diese Auffassung ist zweierlei einzuwenden. Die einzelnen Abschnitte der Säulenhalle (18 ", 34 1/2 ", 35 ", 55 1/2 "; 75 ") wären zum einen teilweise sehr groß für einen Abstand von Säulen einer *porticus*, zum anderen aber so unterschiedlich, daß ein Zusammenhang zwischen Säulenabstand und Geschäftsgröße nicht zu rekonstruieren wäre. Üblicherweise gleiche Geschäftsgrößen (wie im Falle des *piazzale dei corporazioni* in Ostia, auf den Piganiol zum Vergleich verweist, aaO. 330) ließen sich in den in der *merides*-Inscription genannten Fußangaben nicht erkennen, denn diese haben direkt keinen gemeinsamen Teiler. Dies aber widerspräche gerade der Voraussetzung eines Bezuges auf eine Säulenhalle. Gegen Piganiols These spricht außerdem, daß ein sachlicher Grund zur Vergabe von *tabernae* auf Dauer (*in perpetuum*, Zeilen 5; 12; 19; 27) nicht bestanden hätte.

Eine solche Interpretation entspräche auch nicht dem Wortgebrauch im Griechischen. Die Septuaginta versteht unter einer *μερίς* ein Stück persönlichen Ackerlandes (LXX, 4 *Reg.* 9,21; 3,19; 3,25; 9,25 [ἐν τῇ μερίδι ἀγροῦ Ναβουθαι τοῦ Ιεζραηλίου]; 9,36-37). Die griechischen Inschriften verwenden *μερίς*, wenn dieses nicht einen Opferfleischanteil bezeichnet (vgl. Schwyzer, DGE Nr. 695; OGIS 352,32; Syll.³ 1023,85; 1106,155; 956,20; 912,12; 271,11; 932,10; 1044,42; 958,33), für den Teil eines ägyptischen Gaus (OGIS 177,9-12; 179,8-11) oder für ein konkretes Landstück, das durch Angabe der Grenzen und der Nachbarschaft bezeichnet wird. So erwähnt die Inschrift des Meleagros (OGIS 221,30, vgl. l. 39) καὶ ἄλλα ἰ γῆς πλέθρα δισχίλια ἐργασίμου ἀπὸ τῆς ὁμοιούσης τῇ πρότερον δοθείσῃ αὐτῷ μερίδι. In der Pachtinschrift von Herakleia (R. Dareste, B. Haussoullier, T. Reinach, *Recueil des inscriptions juridiques grecques* I, Paris (1891) Nr. 13 werden die zu verpachtenden *μερίδες* durchgezählt (l. 15: τὰν μὲν πρῶταν μερίδα; l. 20: τὰν δὲ δευτέραν μερίδα; l. 25: τὰν δὲ τρίταν μερίδα; l. 30: τὰν δὲ τετάρταν μερίδα) und durch Angabe der begrenzenden Wege genau abgegrenzt. Zu den durch eine Ehrung übertragenen Rechten gehört zuweilen auch die Vergabe einer *μερίς* in den Besitz des Geehrten (Schwyzer, DGE 163, 21 [wohl zur Aufstellung einer *στάλα λιθίνα* im Heiligtum]; 634, 33 [= C.D. Buck, *The Greek Dialects*, Chicago (1955) Nr. 27]: *μερίς* ist auch hier ein abgegrenztes Grundstück als Teil einer Gesamtheit, von der es als abgetrennt angegeben wird. Die Papyri bezeichnen mit *μερίς*, sofern mit *μερίς* eine einzelne Liegenschaft und nicht der Teil eines Gaus (vgl. P. Stras. 5, 370, 17: ἐν τῇ Θεμί[στ]ου μερίδι τ[ο]ῦ αὐτοῦ Ἀρσινοείτου; SB 5, 7522, 3; SB 16, 12504, 2-3) gemeint ist, ein Grundstück und nicht einen Gebäudeteil. Mit *μερίς* wird ein Landstück bezeichnet (die Stücke eines Erbteiles an Landbesitz in Höhe von insgesamt 1 Aroure Gartenland und 1 1/2 Arouren κατοικικῆ γῆ), wenn ein konkretes, durch Angabe der Nachbarn oder der Grenzen bezeichnetes Grundstück gemeint ist: τὴν μ[έσην] μερίδα ἧς γείτονες λιβὸς ἢ μερ[ίς

τ]ῆς ἀδ[ελφῆς ἡμῶ]ν Ἰσιδώρας ... [τὴν ἀπηλιωτικὴν μερίδ]α ἥς γείτονες ... (P. Stras. 6, 566, 7-9); ἡ ἐπιβε]βληκ(υῖα) τῷ Θεῶνι μερίς (P. Stras. 4, 217, 9); vgl. P. Vat. Aphrod. 25 Fr. A (2) 3-14; P. Berl. Leihg. 2, 31, 12; P. Zen. Pestm. 52, 5. Eine μερίς kann dabei Teil eines οἶκος sein (P. Oxy. 50, 3583, 2) oder eines κλῆρος (SB 6, 9242 b 1-11) und besteht aus landwirtschaftlich bebautem oder unbebautem Land (συνπάντων τῶν ἐν τῇ ἰδίᾳ μο[υ] μερίδ[ι] c ? l] ἐνκάρπων τε καὶ ἀκάρπων (P. Vat. Aphrod. 25, Fr. b (5) 16f.; diese Beispiele erstrecken sich vom 3. Jdt. v.Chr. bis zum 6. Jdt. n.Chr.; zum Wortgebrauch in den Papyrusurkunden vgl. Preisigke, *Wörterbuch* II 70f.). Eine μερίς läßt sich durchzählen und durch Angabe der Nachbargrundstücke genau bestimmen (vgl. P. Ness. 3, 105, 2: ἡ τρίτη μερίς; P. Stras. 4, 217, 8-10). μερίδες sind zum Anbau bewässerte Landstücke; zwischen ihnen verlaufen Wasserkanäle (P. Stras. 6, 556, 8f.; SB 6, 9242, 7). μερίς bezeichnet also nicht den Teil eines überdachten Gebäudes, sondern kleinere Grundstücke, die meist neben anderen Landstücken zu einer Wirtschaftseinheit gehören, also wahrscheinlich Land zum Garten-, Obst oder Gemüsebau.

In allen diesen Fällen bezeichnet μερίς im Griechischen ein Stück Land, das Teil einer größeren Grundeinheit ist und von dieser abgegrenzt wird. Die Angabe der Grenzen einer μερίς erfolgt in der Regel durch die Angaben der Nachbarn in alle vier Himmelsrichtungen (vgl.: P. Strasb. 6, 556; P. Vat. Aphrod. 25; SB 6, 9242). Dort, wo μερίδες gleichförmig und gleichgroß angelegt sind, genügt die Angabe von Länge und Tiefe (vgl.: Dareste, Haussoullier, Reinach, *Recueil* I, aaO. Nr. 13).

Schulten, aaO. sah in den μερίδες städtische Grundstücke; er betrachtete sie als Teile eines zusammenhängenden und wegen der Nähe zur Gladiatorenschule dicht bebauten Areals.

Die Verwendung des griechischen Lehnwortes *meris* im Lateinischen entspricht auch einer solchen Interpretation nicht vollkommen. Das Wort erscheint, außer in der hier besprochenen Inschrift, in der Bronzeinschrift von Veleia (CIL XI 1147)⁴⁴. *Meris* bezeichnet in diesem Text etwas, das zu einem Landgut (*fundus*) gehört: *FUND ASELIANUM EGNATIANUM P P DIMIDIA CUM MERIDIBUS* (p. III l. 1f.); *FUND BIRRIANUM VELLEIANUM CUM MERIDIB* (p. VI L. 96f.). Nicht jedes im Text erwähnte Landgut besitzt *merides*. *Merides* erscheinen in Aufzählungen von Liegenschaften über die eigentlich landwirtschaftlich genutzten Flächen hinaus: *FUND AFRIANO DEXTRIANO CUM MERIDIB OMNIB ET ALLUVIONIBUS IUNCTIS PRAEDIS S S* (p. VI l. 86); *FUND METILIANUM LUCILIANUM ANNEIANUM CUM CASIS ET SILVIS ET MERIDIB ET DEBELIS* (p. IV l. 38f.): *merides* gehören offenbar zu vielen Landgütern, und zwar jeweils mehrere. Sie werden zusammen mit zur Besitzung

⁴⁴ Das Erscheinen von *meris* in dem hier besprochenen Text ist daher nicht allein durch den anhaltenden griechischen Einfluß von Marseille zu erklären (vgl. Piganiol, 329).

hinzugetretenem Schwemmland genannt⁴⁵, mit Hütten, Wäldern und *debeli*⁴⁶. Gemeinsam ist den mit *merides* zusammen aufgezählten Einheiten, daß sie nicht ackerbaulich genutzt sind; andererseits stellen *merides* offenbar weder (mit Hütten) bebaute Grundstücke, noch Wälder, angeschwemmtes Land oder Handwerker- und Töpferbetriebe dar. Wahrscheinlich bildeten die *merides* also zu einzelnen Landgütern gehörige, vielleicht unbebaute, Bau- oder Gartengrundstücke, wobei einem *fundus* mehrere Stücke zugeschlagen sein konnten. Die Formulierungen legen dabei eine enge Zugehörigkeit der *merides* zum jeweiligen *fundus* nahe, und gleich den Wäldern, den Hütten und dem Schwemmland dürften die *merides* in der Nähe des eigentlich landwirtschaftlich genutzten Landes zu suchen sein⁴⁷.

Merides sind also wahrscheinlich Grundstücke, die nicht mit Gebäuden, aber möglicherweise auch nicht landwirtschaftlich bebaut sind, die jedoch wahrscheinlich außerhalb des städtischen Siedlungszentrums in der Nähe von Landgütern liegen.

Die Nähe der *merides* der hier behandelten Inschrift von Orange zu einem Gebäude (*ludus*) macht es wahrscheinlich, daß diese Grundstücke in der Nähe oder am Rand der städtischen Siedlung von Arausio lagen. Die am Stadtrand liegenden Grundstücke können zur Errichtung von Gebäuden oder zum Gartenbau verpachtet worden sein⁴⁸.

V Zum Aufbau des Textes:

Die einzelnen Abschnitte der Urkunde sind stereotyp gegliedert: Der Gegenstand der Pacht wird bezeichnet (fortlaufende Zählung der *μερίδες*) und seine Größe beschrieben. Diese Größe wird nur in einer Dimension, *in fronte*, angegeben. Die Angabe der Tiefe (*in agrum*, vgl. z.B. CIL I² 1374; CIL I² 1380; CIL I² 1392; Horat., *Serm.* I 8,12; Petron. 71,6) fehlt regelmäßig, offenbar, weil deren Größe bekannt und in allen Fällen gleich groß

⁴⁵ Zu den Besitzrechten an Schwemmland in der Flußebene vgl. Dig. 41, 1, 56.

⁴⁶ Bei diesen handelt es sich möglicherweise um Tonvorkommen, denn sie werden an anderer Stelle zusammen mit Töpfereibetrieben genannt [*C COELIUS VERUS PROFESSUS EST SALTUS AVEGAM VECCIUM DEBELOS CUM FIGLINIS* (p. VII l. 37)]; F.G. de Pachtère, *La table hypothécaire de Veleia*, Paris, 1920, 61 Anm. 2 interpretiert die *debelli* als Weideland.

⁴⁷ Die Interpretation der Bedeutung von *merides* in der Tafel von Veleia übernimmt De Pachtère von Schulten (A. Schulten, aaO., 5), der in ihnen Landstücke sah, die ihre Zugehörigkeit zu einem *fundus* im Laufe der Zeit verändert haben (De Pachtère, aaO., 61). De Pachtère sieht in den *merides* eine Unterklasse der Klasse der einzelnen *fundi* zugeschlagenen Ländereien, deren größere und bedeutendere Unterklasse aus den *communiones*, den zu einzelnen *fundi* gerechneten Gemeinländereien besteht; *communiones* sind - auch nach dem Zeugnis der Agrimensoren - nicht zum Anbau bestimmte Flächen im Gemeineigentum (De Pachtère, aaO., 61f.). Da die *merides* regelmäßig mit Liegenschaften zusammen aufgezählt werden, die sicher kein Ackerland darstellen, dürften sie eher etwas Ähnliches darstellen wie die *communiones*, als daß sie diesen entgegenzusetzen wären. Die Hypothese, sie seien Parzellen, die ihre *fundus*-Zugehörigkeit geändert hätten, ist nicht hinreichend begründet; wahrscheinlicher ist, daß es sich um Land handelt, das sich ehemals in Gemeinbesitz befand.

⁴⁸ Zur antiken Stadtbefestigung von Orange vgl.: A.-G. Magdinier & P. Thollard, *L'Enceinte Romaine d'Orange*, in: *Les enceintes augustéennes dans l'occident romain*, Actes du Colloque International de Nîmes (III^e Congr. archéol. de Gaule mérid.), Bull. de l'école antique de Nîmes, Nîmes, Musée archéol., N.S. XVIII, 1987, 77-96.

war (vgl. Schulten, aaO., 2f.; Piganiol, aaO., 330). Der Berechnungszeitraum der Abgabe und die Abgabe je Berechnungseinheit werden angegeben (*in annos singulos, in pedes singulos denarium unum*)⁴⁹. Darauf folgt die Angabe des Pächters (*manceps Caius Naevius Rusticus*⁵⁰) und der Pachtbedingung (Dauerpacht, *in perpetuum*). Den Eintrag beschließen die Nennung des Bürgen (*eius rei fideiussor Caius Vesidius Quadratus*) und der Verweis auf das öffentliche Verzeichnis der Pachtschuldner (*ad kalendarium* im Sinne von *secundum kalendarium*⁵¹). Der Aufbau der einzelnen Einträge erfüllt die Bedingungen, die die *lex municipii Malacitani* an die Präzision des öffentlichen Verzeichnisses der Grundsteuern und Schulden stellt (Riccobono, *FIRA I*² 209ff. § LXIII; vgl. Schulten, aaO., 20f.).

Im Falle der $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ VI wird die eine gemessene Dimension anders angegeben: *ad ludum* tritt an die Stelle von *in fronte*. Arangio-Ruiz (zuletzt *FIRA III*, aaO., 358) sah in der Formulierung *ad ludum* eine Zweckbestimmung: *meris* VI sei nicht, wie die anderen *merides*, zum Bau von *insulae* gedacht, sondern zum Bau eines *ludus*; auf ihr müßten daher geringere Abgaben gelastet haben. Eine derartige Zweckbestimmung widerspräche dem Formular der übrigen Abschnitte der Urkunde, und ein auf eine solche Zweckangabe zu erwartendes *in fronte* hat in Zeile 24 keinen Platz. Sachlich ist nach *ad ludum* ein Attribut zu *ludus* zu erwarten. Daher ist es unwahrscheinlich, daß *ad ludum* Formulierung einer Zweckangabe ist.

So wie die Angabe *ad ludum* an die Stelle der Angabe *in fronte* im Formular der übrigen Abschnitte des Textes tritt, wird *ad ludum* auch die Funktion von *in fronte* haben: An der *frons* wird *meris* VI deshalb nicht gemessen, weil sie keine direkte Straßenfront besaß, sondern an den *ludus* grenzte; dieser dürfte daher auch die Straße vor *meris* VI überbaut haben: Wo im Falle der $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ I-V die Frontlänge gemessen wurde, grenzte an *meris* VI ein *ludus*. Die Breite von *meris* VI gibt damit nicht unbedingt die gesamte Breite des *ludus* an, sondern nur die Länge des Abschnittes, auf dem sich die *merides* mit dem *ludus* berührten.

VI Zu den Grundstücksgrößen

Die *merides* III-VI messen zusammen 200 Fuß; zusammen mit *meris* II ergeben sich 218 Fuß. Die Länge von *meris* I ist zunächst nicht bekannt. Bewußt oder zufälligerweise ist die Aufzählung der *merides* nach aufsteigender Größe geordnet. Schulten, aaO., 2f. u. 7ff. hat postuliert, daß alle *merides* zusammen ein *iugerum* eingenommen hätten: Die Tiefe jedes Grundstückes hätte dann einheitlich 120 Fuß (35,48 m) betragen, die Summe aller Längen 240 Fuß (70,97 m). Unter dieser Voraussetzung müßten die sechs *merides* Teile einer

⁴⁹ Vgl. Piganiol, aaO., 333.

⁵⁰ Zwei weitere Naevii sind in Arausio inschriftlich bezeugt (CIL XII 1229): *Naevii Valentinus et Luccanus V S L M*.

⁵¹ Schulz, aaO., 56f. und Richmond & Stevens, aaO., 70f. gegen Schulten, aaO., 4f., der *ad k(ardinem)* auflöste.

zusammenhängenden Liegenschaft sein. Wenn es sich zusätzlich um alle Teile dieser Liegenschaft handelte, wäre die Länge von *meris* I mit 22 Fuß anzusetzen. Die Voraussetzung, daß es sich bei den *merides* um Teile der Fläche eines *iugerum* mit einer Seitenlänge von 240 Fuß handelt, ist aber nicht belegt; ebenso hypothetisch ist die Vermutung von Grenier, aaO. III 1 p. 192f., daß die Summe der Frontlängen 300 Fuß betragen habe.

Schulten setzte voraus, daß die *merides* I-VI alle *merides* darstellten. Diese Annahme trifft nicht zu: Es existiert ein Fragment einer Inschrift, das unter einem breiten Rand die Reste von *meris* V (oder X) erkennen läßt (Piganiol, aaO., 334 Nr. M 4). Dieses Fragment gehört sachlich wahrscheinlich in den Zusammenhang der hier besprochenen Inschrift, ist wegen eines breiten Randes am oberen Ende jedoch nicht ein Teil desselben Steines gewesen. Piganiol sieht in ihm eine neue *meris*-Tafel, die *meris* VII oder X o.ä. dokumentiert. Auch der [*manceps* C. Naevius] *Rustic(us)* erscheint in einem anderen Inschriftenfragment (Piganiol, 334 Nr. M 3); darüber hinaus existiert ein weiteres Fragment, dessen Wortlaut Teilen des Formulars der einzelnen Abschnitte der hier besprochenen Inschrift entspricht (Piganiol, 334 Nr. M 6). Es gab also mehr als die in der hier besprochenen Inschrift erscheinenden 6 *merides*, und dies macht Schultens Hypothesen über die Gesamtlänge des Areals unwahrscheinlich.

Aufgrund einiger Beobachtungen über die Längen der Grundstücke läßt sich jedoch über ein derartig negatives Ergebnis hinauskommen. Für die Fußlängen der einzelnen *μερίδες* gelten folgende Beziehungen:

I	?	
II	18"	= (1 * 18) ± 0
III	34.5"	= (2 * 18) - 1.5
IV	35"	= (2 * 18) - 1.0
V	55.5"	= (3 * 18) + 1.5
VI	75"	= (4 * 18) + 3.0

Es zeigt sich an diesen Zahlen, daß die Breiten der in der Inschrift genannten Liegenschaften Vielfache einer ursprünglichen Einheit bildeten, die wiederum ein Vielfaches von 18" betragen hat.

Von den *μερίδες* III und IV ist im Laufe der Zeit offenbar jeweils ein kleiner Streifen abgetrennt worden, um einen Weg, einen Bewässerungskanal oder eine Begrenzung zu bauen (1.5" von *μερίς* III, 1.0" von *μερίς* IV). Diese abgetrennten Streifen waren ursprünglich nicht vorhanden, sie gingen daher vom bereits ausgemessenen Land ab. Dort, wo die *μερίδες* im Laufe der Zeit über ein Vielfaches der ursprünglichen Einheit von 18" angewachsen sind, wurden wahrscheinlich Wege überbaut und in die Nutzung der Grundstücke mit einbezogen. Im Falle der *μερίς* V war dies ein Weg bzw. ein Grenzstreifen von 1.5", im Falle der *μερίς* VI ein solcher von 3".

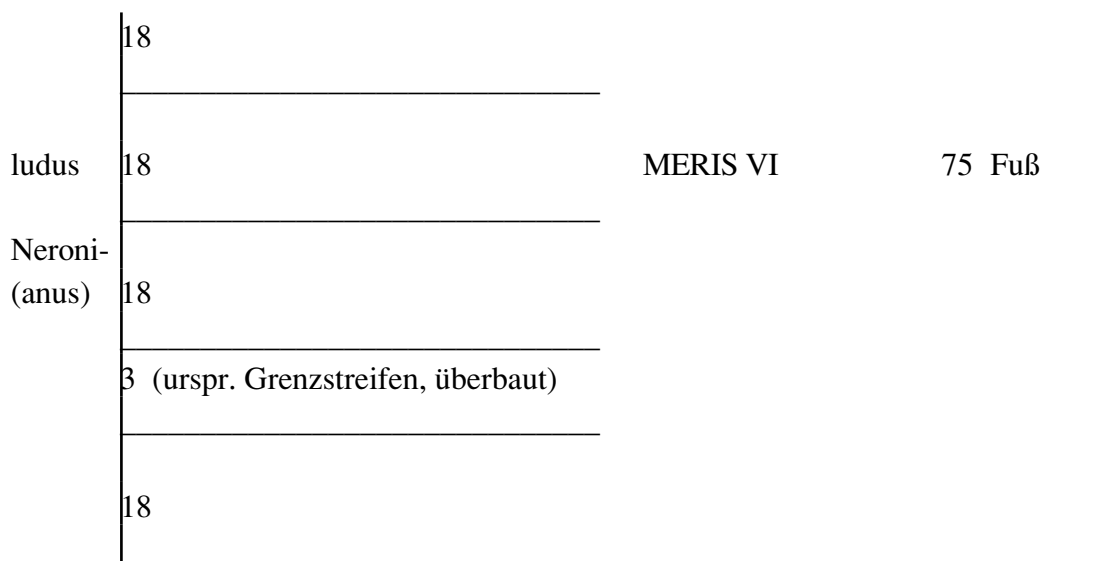
Daraus aber folgt: Ursprünglich hat es auf der Breite der $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ II-IV, das heißt: auf 90 Fuß ($5 * 18''$) keine Grenzstreifen gegeben. Der Mindestabstand zwischen zwei Grenzstreifen, bzw. die Mindestbreite der ursprünglich ausgemessenen Grundstücke muß mindestens ($5 * 18''$) betragen haben. Andererseits waren offenbar alternierend Grenzstreifen von 1.5" und 3.0" vorhanden, die die $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ V und VI schließlich überbauten. Innerhalb einer Gesamtbreite von ($12 * 18''$) kommen also nur zwei ursprüngliche Grenzstreifen vor: ein schmaler (1.5") und ein breiter (3"). Die maximale Breite eines Grundstückes zwischen den ursprünglichen Grenzstreifen beträgt demnach ($7 * 18''$), gleich der Summe der Breiten von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ V und $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ VI. Wäre diese Zahl größer, wäre es nicht möglich, innerhalb einer Breite von 7 Streifen à 18" zwei der alternierend 1.5" und 3" breite Grenzstreifen zu überbauen.

Das aber heißt: Für die Lage des nächsten ursprünglichen Grenzstreifens bei $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ I gibt es drei Möglichkeiten. (a) Sofern die ursprüngliche Grundstücksbreite ($7 * 18''$) betragen hat, müßten sich die 18"-Abteilungen unterhalb von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ II zusammen mit $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ II-IV zu dieser Breite ergänzen (gleich der Breite von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ V und VI). Unterhalb von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ II wären dann ($2 * 18''$) Breite anzusetzen, bevor ein wiederum 3" breiter Grenzstreifen zu erwarten wäre. (b) Sofern die ursprüngliche Grundstücksbreite ($6 * 18''$) betragen hat, betrüge dieser Wert ($1 * 18''$). (c) Sofern der Wert ($5 * 18''$) war, müßte ursprünglich zwischen dem 18" breiten Streifen, den auf der Inschrift $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ II einnimmt und dem benachbarten Streifen von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ I der 3" breite Weg gelegen haben, denn $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ II-IV haben bereits eine Gesamtbreite von ($5 * 18''$). Sofern die Einteilung der Grundstücke zwischen den Grenzstreifen quadratisch gewesen ist, betrug ihre Tiefe wie die Breite zwischen ($5 * 18''$) und ($7 * 18''$), das heißt: zwischen 26.6 m und 37.3 m.

Die folgende Übersicht zeigt die Lage der Grundstücke, der überbauten und der neueren Grenzstreifen; für die Zwecke dieser Darstellung ist angenommen, daß die ursprüngliche Grundstücksbreite den am bequemsten zu handhabenden Wert von ($6 * 18''$) gehabt hat (s.u. Abschnitt VI).

Grenzstreifen/Weg

	17 (?)	MERIS I	17 Fuß (?)
	1 (?) Grenzstreifen (jüngerer Datums)		
	18	MERIS II	18 Fuß
	1.5 Grenzstreifen (jüngerer Datums)		
	16.5	MERIS III	34 1/2 Fuß
Weg	18		
	1.0 Grenzstreifen (jüngerer Datums)		
	17	MERIS IV	35 Fuß
	18		
	1.5 (ursprünglicher Grenzstreifen, überbaut)		
	18		
	18	MERIS V	55 1/2 Fuß
	18		



ludus Neroni(anus) oder andere Bauten (?)

Für die folgenden hypothetischen Überlegungen setzen wir voraus, daß die den $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ ursprünglich zugrundeliegende Aufteilung des Landes auf ein Limitationsraster zurückgeht. In einem Limitationsraster, dessen Landstücke Einheiten von Vielfachen von 18" bilden, können die Wege nicht extra berechnet worden sein, weil die normale Breite einer *centuria*, nämlich 20 *actus* (2400 Fuß), nicht restlos durch 18 und seine Vielfachen geteilt werden kann.

Bei der Aufteilung der Wegebreiten und der Grundstücksbreiten auf die 2400 Fuß einer *centuria* sind folgende Sachverhalte zu beachten: Im Falle der $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ wechselten sich ursprünglich Grenzstreifen von 1.5" Breite mit solchen von 3" regelmäßig ab. In einer *centuria* waren in der Regel die Außenwege als Straßen ausgeführt, dazu aber auch die das Quadrat in der Mitte teilenden *cardo maximus* und *decumanus maximus*. Neben diesen Hauptstraßen eines Gevierts baute man auch jeweils jede fünfte Grundstücksgrenze zu einem großen Weg (*quintarius* bzw. *actuarius*)⁵² aus. Wenn sich die $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ in Stücken zu Vielfachen von 18 Fuß auf die Breite einer *centuria* verteilten, so muß sich die Zahl der erhaltenen Grundstücke also wohl durch 2 als auch durch 5 teilen lassen. Die Breite einer *centuria* muß außerdem genügen für die zwischen den Grundstücken verlaufenden Wege.

Nehmen wir an, die Grundstücke seien jeweils ($7 * 18$ "), also 126", breit gewesen, so ergäbe sich: $2400 / 126 = 19.04762$. Dann könnte man mit 18 Grundstücksbreiten rechnen, die sich rechts und links der Mittelachse der *centuria* zu zwei Gruppen à 9 Grundstücken ordnen ließen. Da sich eine solche Zahl nicht durch 5 teilen läßt, um jeden fünften

⁵² Zur römischen Landvermessung vgl.: U. Heimberg, *Römische Landvermessung*, Stuttgart, 1974; F.T. Hinrichs, *Die Geschichte der gromatischen Institutionen*, Wiesbaden, 1974; E. Fabricius, RE XIII, 672ff. Vgl. auch O.A.W. Dilke, *The Roman Land Surveyors*, Newton Abbot, 1971; D. Flach, *Römische Agrargeschichte*, München, 1990, 5ff.

Zwischenweg größer auszubauen, ist diese Annahme unwahrscheinlich. Eine Zahl von Grundstücken unter 20 ist ohnehin unmöglich, wenn sich die Zahl der Grundstücke in zwei Hälften teilen lassen soll, die wiederum mindestens einmal durch 5 teilbar sein sollen. Damit ist eine Breite der ursprünglichen Grundstücke von ($7 * 18''$) unmöglich, wenn die den $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ ursprünglich zugrundeliegende Einteilung des Landes die einer *centuria* gewesen ist.

Im Falle einer ursprünglichen Grundstücksbreite von ($5 * 18''$), das heißt: 90", ergäbe sich: $2400 / 90 = 26.\bar{6}$. 26 Grundstücke hinter einer solchen Einteilung zu vermuten ist unwahrscheinlich: In diesem Falle bliebe für alle Wege eine Breite von 60 Fuß. Die in diesem Falle anzusetzenden je 12 Wege von 1.5" und 3" Breite ließen für die Hauptwege nur 6" Gesamtbreite übrig: Dies wäre nicht möglich. Außerdem würden sich die 26 Grundstücke in zwei Gruppen à 13 Grundstücke teilen, die ihrerseits wiederum nicht durch 5 teilbar wären. Eine Ansetzung von 24 oder 22 Grundstücken ließe zwar genug Raum für die Wege, würde mit $2 * 12$ oder $2 * 11$ Grundstücken jedoch wiederum keine durch 5 teilbaren Gruppen produzieren. Eine Ansetzung von 20 Grundstücken wiederum produzierte durch 5 teilbare Hälften, ließe jedoch für die Wege die Gesamtbreite von $(2400 - (20 * (5 * 18))) = 600$ Fuß übrig. Das hieße: 25% der Gesamtbreite und -fläche der *centuria* entfielen auf Wege. Eine derartig hohe Zahl ist wenig wahrscheinlich. Daher ist die Annahme, die ursprünglichen Grundstücke seien ($5 * 18''$) Fuß breit gewesen, unwahrscheinlich.

Die Annahme einer ursprünglichen Grundstücksbreite von ($6 * 18''$), also 108 Fuß, vermeidet alle der skizzierten Schwierigkeiten. Es gilt: $2400 / (6 * 18) = 22.\bar{2}$. Wir erhielten in diesem Falle zwanglos 20 Grundstücksbreiten auf die Breite der *centuria*, die sich in zwei Gruppen à 10 Grundstücke rechts und links von den jeweiligen Mittelachsen gruppierten. Die mittleren Wege der zwei Gruppen wären wiederum voll ausgebaute Straßen, die *quintarii* bzw. *actuarii*. Für Wege stünden $(2400 - (20 * (6 * 18))) = 240$ Fuß zur Verfügung, das heißt: 10% der Gesamtbreite der *centuria*. Auf diese 240" wären die Wege zu verteilen. An kleinen Wegen ergäben sich: 8 Wege à 1.5 Fuß und 8 Wege à 3 Fuß ($12 + 24 = 36$ Fuß). Die verbleibenden 204 Fuß wären zu verteilen auf die zwei Randwege, die Mittelachse und die zwei *quintarii* bzw. *actuarii*. Hier wäre an eine Differenzierung der Breiten zu denken, für deren Werte es jedoch keinen Anhaltspunkt gibt. Möglich wäre eine Einteilung in 3 Wege à 38" plus 2 Wege à 30" o.ä.

Wir beobachten im Falle der $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ nicht mehr die ursprüngliche Einteilung des Bodens, sondern eine Gliederung, die jüngeren Datums ist, und die die Grenzen der ursprünglichen Parzellen teilweise durchschneidet. Diese Durchschneidung der ursprünglichen Parzellen geschieht jedoch prinzipiell noch unter Beachtung eines Grundmaßes von 18", als dessen Vielfache auch die jüngeren $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ geschnitten sind. Es hat sich gezeigt, daß die wahrscheinliche Breite einer ursprünglichen Parzelle 108 Fuß betragen hat, also das Sechsfache des verwendeten Grundmaßes. Die $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ II, III und IV bilden zusammen ($5 * 18''$); also muß in einer Entfernung von 18" unterhalb von $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\varsigma$ II ursprünglich ein Weg verlaufen sein, das heißt: $\mu\epsilon\rho\acute{\iota}\delta\epsilon\varsigma$ I - IV bildeten ursprünglich eine

Parzelle. Diese erste der ursprünglichen Parzellen innerhalb der Gruppe von 6 *μερίδες* wurde zu einem späteren Zeitpunkt gedrittelt, Wege wurden davon ausgegrenzt und noch später wurde das erste der Drittel zu den *μερίδες* I und II wiederum aufgeteilt.

Das jedoch heißt: *μερίδες* I und II entstanden durch Teilung eines Drittels einer Parzelle. Bei den Teilungen dieser Parzelle wurden jedesmal Grenzstreifen ausgegrenzt, die in voller Breite von einer der Parzellen abgingen, sodaß zwei nicht vollkommen gleiche Teile entstanden. Wenn auch im Fall der Teilung des Drittels, aus dem *μερίδες* I und II entstanden, dieses Prinzip befolgt wurde, so hat die Breite von *μερίδες* I 17 Fuß betragen, wenn der Grenzstreifen 1" breit war, 16.5", wenn es sich um einen 1.5" breiten Streifen handelte.

μερίδες V und ein Teil von (3 * 18") von *μερίδες* VI bildeten eine weitere Parzelle. Diese wurde zu einem späteren Zeitpunkt in zwei Hälften geteilt und der begrenzende Weg von 1.5" überbaut. Wahrscheinlich als Teile der Nachbarparzelle in den Bereich der Siedlungsbauten von Arausio miteinbezogen wurden, hat man den übrig gelassenen Rest dieser Nachbarparzelle zu *μερίδες* VI geschlagen. Der Weg vor *μερίδες* VI wurde miteinbezogen in ein Grundstück, auf dem der *ludus* errichtet wurde, an den *μερίδες* VI grenzt. Dieser *ludus* kann winklig um die *μερίδες* VI herum angelegt sein oder dem Verlauf der ursprünglichen Straße gerade folgen; er ist mindestens 75 Fuß (22.2 m) breit.

Die *μερίδες* bilden also die Resultate regelmäßiger Teilungen von zwei ursprünglichen Parzellen, sowie eines Teils einer weiteren dritten Parzelle. Über die ursprünglichen Grenzstreifen wurde bei der Neueinteilung der zweiten dieser Parzellen, die die *μερίδες* V und VI hervorbrachte, verfügt. Die Gemeinde, die die *μερίδες* durch den Text unserer Inschrift registriert, erkennt offenbar das Zuschlagen der ursprünglichen Grenzstreifen, also öffentlichen Landes, zu den *μερίδες* V und VI an. Im Falle der in *μερίδες* I - IV werden die später abgezogenen Grenzstreifen jedoch nicht mit verpachtet. Das heißt: Die Gemeinde bestimmt als Eigentümer des öffentlichen Grundes darüber, welcher Teil des öffentlichen Grundes verpachtet wird. Sie kann offenbar auch ursprünglich als Grenzstreifen gedachte öffentliche Teile des Landes verpachten.

Die Tiefe der Grundstücke ergibt sich daraus, daß sie alle Teile von ursprünglichen Grundstücksquadraten sind, die im Laufe der Zeit zu Rechtecken längs geteilt wurden. Eine solche ursprüngliche Parzelle maß 108 * 108 Fuß im Quadrat. Dieses Maß wird für die Tiefe aller *μερίδες* beibehalten worden sein, und man hat es deshalb nicht eigens in unserer Inschrift angegeben: Die Breite einer Normalparzelle war für alle Grundstücke eines Limitationsbereiches gleich und bekannt. Die *μερίδες* maßen also alle 108" (31.968 m) in der Tiefe. Eine Parzelle hatte also 1021.953 m².

Für die Größen der jüngeren Teile (*μερίδες*) ergibt sich demnach:

<i>meris I</i>	160.86 m ²
<i>meris II</i>	170.32 m ²
<i>meris III</i>	326.46 m ²

<i>meris IV</i>	331.19 m ²
<i>meris V</i>	525.17 m ²
<i>meris VI</i>	709.69 m ²

Das Areal, das Caius Naevius Rusticus pachtete, umfaßte also mindestens 2223.7 m². Das größte zusammenhängende Stück bildeten die *μερίδες* IV-VI (1566.05 m²). Derartig in kleinere Streifen gegliedertes Pachtland dürfte vor allem für Garten- und Obstbau in Frage gekommen sein. In diesem Falle dürften die Grenzstreifen kleine Kanäle für die Be- oder Entwässerung des Landes umfaßt haben⁵³.

Es hat sich gezeigt, daß es unwahrscheinlich ist, daß es sich bei den *μερίδες* um Teile einer *porticus* handelte. Wie im Griechischen, bezeichnet auch im Lateinischen *meris* ein abgegrenztes Land als Teil einer größeren Einheit. Die *merides* in der hier besprochenen Inschrift sind Teil einer *centuria* gewesen und gehören zu ursprünglich der Limitation unterworfenem Land. Durch die Ausdehnung der Siedlung wurde ein Teil des Landes überbaut (*ludus*), durch Teilung und Wegeüberbau die ursprüngliche Einteilung verändert.

VII Zu Bedingungen und Abgaben der Pacht

Die Höhe der Abgabe betrug, soweit erkennbar, 1 Denar pro Fuß der Frontlänge und Jahr (ll. 9f.; 2f.; 17). In Zeile 17 sind die beiden letzten Zeichen nicht XI geschrieben, sondern X. Schulten, der X als Zeichen für Denar las⁵⁴, vermutete, daß in Zeile 17 ohne Dimensionsangabe 11 *aurei* gemeint seien. In der sich dann ergebenden Formel *in annos singulos aurei XI* sieht er einen Bezug auf die Pacht für das Grundstück, während die Angaben in Denaren seiner Ansicht nach die Grundsteuer bezeichneten⁵⁵; Caius Naevius Rusticus ist seiner Auffassung nach ein Zwischenpächter. Arangio-Ruiz trat dieser Ansicht entgegen (zuletzt *FIRA* III, aaO., 356-358): Er sah im X unserer Inschrift ein Zeichen für *denar*, im Querstrich ein Trennzeichen, das zwar auch an anderer Stelle (ll. 15; 22) erscheint, jedoch hätte weggelassen werden können; er zeigte aber, daß die Inschrift nicht eine Grundsteuerurkunde⁵⁶ ist, die daneben auch Pachtabgaben verzeichnet, sondern allein die Verpflichtungen aus Pacht notiert; die nach rechts herausgeschriebenen Zahlen geben die Summen der einzelnen Pachtschulden an, nicht eine andere Zahlungsart (ll. 15-17; l. 8; ll. 22-25). Die Annahme eines beliebigen Gebrauches des Querstriches für das Denarzeichen, die den Gepflogenheiten auch in den Katasterinschriften von Orange widerspräche, wäre so unbefriedigend wie die Hypothese, XI gebe einen Geldbetrag in *aurei* an, ohne daß die *aurei* bezeichnet wären. Die ökonomischste Hypothese ist die eines vergessenen Querstriches am

⁵³ Zum Garten- und Obstbau vgl. D. Flach, *Römische Agrargeschichte*, aaO. 258ff.

⁵⁴ Auch in den Katasterinschriften von Orange ist diese Form des Denarzeichens die übliche, vgl. Piganiol, aaO., 72.

⁵⁵ Schulten, aaO., 19-22.

⁵⁶ So noch Bruns, aaO., 343 nach Schulten, aaO.

X in Zeile 17⁵⁷. Die Abgabe betrug also generell 1 Denar pro Fuß und Jahr. Da ein Bürge (*fideiussor*) genannt ist, handelt es sich bei dem Text um eine Pachturkunde. Die Pacht ist mit 1 Denar per Jahr und Fuß, verglichen mit der Pacht für landwirtschaftlich genutztes Land in der Umgebung von Arausio, sehr hoch⁵⁸. Andererseits sind die Pachtsummen in den Katastern des ackerbaulich genutzten Landes um Arausio extrem niedrig, wie bereits Piganiol bemerkte, und die Pachtsummen schwanken⁵⁹. Das in *μερίδες* geteilte Land dürfte nicht mehr zu den ackerbaulich genutzten siedlungsfernen Landstücken gehören, sondern zu ursprünglich durch Limitation verteiltem Land, das mit der Zeit in den Bereich der Expansion der Siedlung und der Bauten von Arausio geriet und dadurch Wertsteigerungen erfuhr, das jedoch weiterhin zu stadtnahem Gartenbau genutzt wurde.

VIII Ergebnisse

1) Die hier mit neuen Ergänzungsvorschlägen behandelte Inschrift gewährt Einblick in die Siedlungs- und Agrarstruktur der römischen Kolonie von Arausio.

2) Die Inschrift gibt eine Urkunde des Pachtschuldnerverzeichnisses der Gemeinde wieder und bezeugt die Pacht von sechs Grundstücken (*merides*). Dabei handelte es sich um Grundstücke in der Nachbarschaft des *ludus*. Ihre Verpachtung *in perpetuum* erfolgte wahrscheinlich zum Gartenbau, möglicherweise jedoch auch zur Errichtung von Gebäuden. Bei den Grundstücken handelt es sich um am Stadtrand gelegenes, ursprünglich limitiertes Gelände, dessen Limitationsgrenzen durch spätere Teilungen und Überbauungen mit der Zeit verändert wurden. Die ursprüngliche Einteilung des in *μερίδες* neu aufgeteilten Landes ließ sich näherungsweise rekonstruieren. Das gesamte Gelände war teilweise einbezogen worden in die städtische Siedlung und für Hochbauten verwendet. Die Inschrift spiegelt die schrittweisen Veränderungen, denen die ursprüngliche Gliederung eines Teils des Landes der Kolonie durch Besitzteilungen einerseits und die Ausdehnung der Siedlung andererseits im Laufe der Zeit unterworfen wurde.

3) Der *ludus* der Inschrift ist wahrscheinlich nach dem Kaiser Nero benannt, der in Arausio eine Gladiatorenschule errichtete und unterhielt. Diese Gladiatorenschule entstand möglicherweise am Rand der eigentlichen Stadt und überbaute teilweise einen Weg, an dem die *μερίδες* (Prachtgrundstücke) des Textes lagen. Die Inschrift belegt die Präsenz einer Gladiatorenkaserne in Orange: Zusammen mit den Zeugnissen für das Leben von Gladiatoren in und um Orange ein weiterer Hinweis auf den hohen Grad der Durchdringung der Region mit römisch geprägter Zivilisation und römischen Institutionen, für deren Ausbreitung im Falle des *ludus* wahrscheinlich der Kaiser selbst verantwortlich war.

⁵⁷ Vgl. Piganiol, aaO., 333. Denarzeichen in den Katasterinschriften: ders., ebda., 70.

⁵⁸ Piganiol, aaO., 330.

⁵⁹ Piganiol, aaO., 57-60; 97.

Anhang: Kombinatorische Varianten für die Ergänzung des ersten Wortes in Zeile 24:

NFPCNI
NEPCNI
NFRNCI
NERCNI
NFPONI
NEPONI
NFRONI
NERONI

Erlangen

Burkhard Meißner



a)



b)

Inscription aus Orange (Inv. Nr. 2640), a) Fragmente im Museum von Orange, b) Detailaufnahme Zeilen 16-24 (Photos: Centre Camille Jullian)